

Newsletter

Aktuelle gesellschaftsrechtliche Themen auf einen Blick

September/Oktober 2016

M&A

[OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2016, Az. I-6 U 20/15, DB 2016 Heft 34, S. 1987](#)

Aufklärungspflichtverletzung und Wissenszurechnung beim Unternehmenskauf

Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass im Rahmen eines Unternehmenskaufvertrags eine Aufklärungspflichtverletzung vorliegt, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens durch die Geschäftsführung der Zielgesellschaft in deren Bilanzen falsch dargestellt wird. Der Käufer müsse sich jedoch das Wissen der Geschäftsführung der Zielgesellschaft grundsätzlich dann analog § 166 BGB zurechnen lassen, wenn und soweit die Geschäftsführung aufgrund vorzeitig übergegangener Loyalität dem Lager der Käuferin zuzurechnen sei. Die Wissenszurechnung könne allerdings durch den Unternehmenskaufvertrag wirksam ausgeschlossen werden.

Das OLG Düsseldorf entschied über einen Unternehmenskaufvertrag im Wege eines Share Deals, der wesentliche Merkmale eines Management-Buy-Out aufwies. Es stellt ausdrücklich fest, dass die Geschäftsführung der Zielgesellschaft bewusst unzutreffende Angaben in den Bilanzen gemacht und so eine bilanzielle Überschuldung verschleiert habe. Die beklagte Verkäuferin müsse sich die Fehlinformation der Klägerin über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zielgesellschaft durch deren Geschäftsführer zurechnen lassen.

Die Käuferin treffe jedoch ein Mitverschulden, da sich diese das Wissen der Geschäftsführung der Zielgesellschaft analog § 166 BGB unter dem Aspekt der vorzeitigen Loyalität ebenfalls zurechnen lassen müsse. Entscheidend sei, dass die Geschäftsführung der Zielgesellschaft ursprünglich die Anteile selbst erwerben wollte, unmittelbar im Anschluss an den Unternehmenskauf mit 49 % an der Klägerin als Erwerbengesellschaft beteiligt wurde und bei der Erwerbengesellschaft in die Geschäftsführung nachrückte.

Die Geschäftsführung der Zielgesellschaft sei daher bei wirtschaftlicher Betrachtung dem Lager der Käuferseite zuzurechnen. Vorliegend stehe diese Wissenszurechnung dem Schadensersatzanspruch der Klägerin allerdings nicht im Wege. Denn die Parteien hätten im Unternehmenskaufvertrag vereinbart, dass eine Wissenszurechnung nur in Bezug auf durch die Geschäftsführung abgegebene Garantieverprechen übereinstimmend erfolgen solle. Bilanzmanipulationen durch die Geschäftsführung seien jedoch nicht erfasst, so dass eine Wissenszurechnung in diesem Punkt nicht stattfindet.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Lutz Robert Krämer

T +49 69 29994 1132

E lutz.kraemer@whitecase.com

Dr. Robert Weber

T +49 69 29994 1255

E robert.weber@whitecase.com

Dr. Alexander Kiefner

T + 49 69 29994 1213

E alexander.kiefner@whitecase.com

Dr. Volker Land

T +49 40 35005 286

E volker.land@whitecase.com

Dr. Matthias Stupp

T +49 40 35005 286

E matthias.stupp@whitecase.com

Jessica Hallermayer

T +49 40 35005 303

E jessica.hallermayer@whitecase.com

Julia-Katharina Sieber (née Kühnel)

T +49 69 29994 1652

E julia.sieber@whitecase.com

Der Corporate Newsletter ist ein reines Informationsschreiben und dient der allgemeinen Unterrichtung unserer Mandanten und anderer interessierter Personen. Der Corporate Newsletter kann eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Gerne stehen wir Ihnen für weiterführende Informationen oder konkrete Anfragen zur Verfügung.

White & Case ist eine internationale Anwaltskanzlei, die aus White & Case LLP, einer im US-Staat New York registrierten Limited Liability Partnership, White & Case LLP, einer nach englischem Recht eingetragenen Limited Liability Partnership, und weiteren angeschlossenen Unternehmen besteht. Die Partner unserer deutschen Büros gehören der nach dem Recht des Staates New York gegründeten Limited Liability Partnership an. Demzufolge ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.